

Stadt Emsdetten

Am Markt 1

48282 Emsdetten

Berlin, den 16.9.2021

Fütterung von Tauben in Ihrer Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns an Sie im Namen der Tierschutzorganisation PETA Deutschland e.V. bezüglich der Lage der Stadttauben in der Gemeinde Emsdetten.

Ihre Gemeinde hat mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ein Fütterungsverbot beschlossen, das gegen das Tierschutzgesetz und anderes höherrangiges Recht verstößt. Wir möchten Sie bitten, dieses Fütterungsverbot zurückzunehmen und stattdessen ein tierschutzgerechtes Taubenmanagement zu etablieren.

Im Einzelnen:

1.

Die Tauben, die wir in unseren Städten sehen, sind keine Wildtiere, sondern die Nachkommen von domestizierten Tieren – ehemaligen Brieftauben. Es handelt sich also um Nachkommen von Tieren, die vom Menschen über Jahrhunderte gezüchtet, versorgt und anschließend ausgesetzt wurden. Zudem stranden immer wieder sogenannte Brief- und Hochzeitstauben sowie Tauben aus Wettflügen in den Städten, Tiere die also jüngst noch mit Spezialfutter versorgt wurden. Es ist wissenschaftlich anerkannt, dass sämtliche in der Stadt lebende Stadttauben gezüchtete Rasse- oder Haustauben, verloren gegangene Brief oder Hochzeitstauben bzw. deren Abkömmlinge sind (Tierärztliche Hochschule Hannover

1995/1996 zitiert in Stephanie Elsner, Wege zur friedlichen Koexistenz Konzept zur nachhaltigen Bestandskontrolle bei Stadtauben, Deutsches Tierärzteblatt 08/2008, S. 1040; Bundesarbeitsgruppe (BAG) Stadtauben bei „Menschen für Tierrechte - Bundesverband der Tierversuchsgegner“ e.V., Konzept zur tierschutzgerechten Regulierung der Stadtaubenpopulation, S. 2; Alexandra Weyrather, Untersuchung zur Stadtaubenpopulation von Frankfurt am Main und zum Konzept ihrer tierschutzgerechten Regulation, S.3; Umweltamt der Stadt Hagen, Das Stadtaubenprojekt in Hagen – Lösungsansätze für ein Großstadt-Phänomen, S. 1; Rudolf Reichert, Felsentauben und Stadtauben, S.1; sogar Deutscher Schädlingsbekämpfer-Verband e.V.(DSV):<https://www.dsvonline.de/fuerverbraucher/schaedlingsverzeichnis/schaedlinge-h-n/haustaube.html>). Daraus folgt einerseits, dass es sich rechtlich gesehen nicht um Wildtiere, sondern vielmehr um Fundtiere handelt (s.u.2.), andererseits, dass Stadtauben „in ihrem Nahrungserwerb völlig auf den Menschen angewiesen“ sind (Prof. Dr. Nicolai, Jürgen: Evolutive Neuerungen in der Balz von Haustaubenrassen (Columba livia var. domestica) als Ergebnis menschlicher Zuchtwahl, in: Zeitschrift für Tierpsychologie 1976 (40), S. 225-243; derselbe: Tauben. Haltung – Zucht – Arten, Kosmos, Stuttgart, 1969). Nahrungsabfälle sind alleine nicht geeignet, eine Versorgung der Tiere sicherzustellen. Ganz im Gegenteil führt die übermäßige Aufnahme nicht artgerechten Futters zu erheblichen Erkrankungen der Tiere, die auch zu sogenanntem „Hungerkot“ und Durchfall und damit erst zu einem vermeintlichen Ärgernis in der Öffentlichkeit führen.

Nicolai hält Taubenfütterungsverbote deshalb grundsätzlich für eine Maßnahme, die die Tiere dem langsamen Hungertod ausliefert. Eine (gesetzliche) Unterbindung der artgemäßen Futteraufnahme entspricht damit einer gezielten, vorsätzlichen Tötung der Tiere. Demgegenüber besteht seitens der Gemeinde vielmehr eine Pflicht zur Versorgung der Tiere, hergeleitet aus ihrer Eigenschaft als Fundtiere, vgl. § 965 Abs. 2 BGB.

2.

Die Tötung der Tiere erfolgt ohne vernünftigen Grund im Sinne der §§ 1, 17 Nr. 1 TierSchG. Eine große Anzahl an Tieren wird aufgrund der erlassenen Vorschriften verhungern. Auf ihrer

Internetpräsenz geben sie zwar an, dass Sie sich erhoffen, dass sich durch den erhöhten Aufwand zur Nahrungssuche der Flugradius der Tiere erhöht und den Tieren daher weniger Zeit zum Brüten bliebe; dies stellt jedoch eine Fehlannahme dar. Diese, auf den Untersuchungen eines Taubenschlagprojektes in Basel zurückgehende These, hat sich unabhängig davon, dass Stadtauben äußerst standorttreu sind und ihren Flugradius auch bei Nahrungsknappheit nicht wesentlich vergrößern, nicht bestätigen können; die Populationsreduktion in den entsprechenden Versuchen war nicht maßgeblich auf den Rückgang der Anzahl an Eiern, sondern vielmehr darauf zurückzuführen, dass insbesondere Nestlinge und Jungtiere von den Elterntieren nicht mehr ausreichend versorgt werden können und in der Folge über längere Zeit qualvoll verhungerten, wodurch die Population an Nachkommen zurückging.

So heißt es in der Studie:

„Der stark reduzierte Erfolg der Aufzucht von Nestlingen ist jedoch der entscheidende Faktor im Fortpflanzungszyklus, der die Fortpflanzung der verwilderten Tauben unter Futterbeschränkungen stark limitiert. [...] Unsere Ergebnisse zeigen, dass, wenn erwachsene Tauben nach Nahrungsentzug in die Brut investieren, die begrenzten Nahrungsgrundlagen vor allem die Nestlinge betreffen. [...] Zusammenfassend führt der erhöhte Energiebedarf älterer Nestlinge bei beschränkter Energieaufnahme der Elterntiere zu erhöhter Nestling-Sterblichkeit“ (Haag-Wackernagel, „Food shortage affects reproduction of Feral Pigeons *Columba livia* at rearing of nestlings, International Journal Of Avian Science 2016, S. 776-783, Volltext abrufbar unter <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1111/ibi.12385>, zuletzt abgerufen am 15.9.2021).

Selbst wenn damit das erklärte Ziel des Projekts erreicht sein sollte, verstößt dieses Vorgehen eindeutig gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes. Dieses nicht nur rechtswidrige, sondern auch ethisch fragwürdige Vorgehen ist umso weniger nachvollziehbar, als es sich bei der Versorgung, Ernährung und Unterbringung von Fundtieren um eine öffentliche Aufgabe handelt. Für die Amtsveterinäre des Kreises Steinfurt folgt dies bereits aus Ihrer amtsmäßigen Garantenstellung, im Übrigen aus dem verfassungsmäßigen Staatsziel des Tierschutzes

(Art. 20a Grundgesetz), welches den Schutz jedes einzelnen Tieres vor vermeidbaren Leiden, Schäden oder Schmerzen verbessern soll (Bundestags-Drucksachen 14/8860 v. 23.04.2002, S. 1) und ein an alle staatlichen Stellen gerichtetes Gebot der Optimierung und Installierung praktischer Wirksamkeit von Maßnahmen zugunsten des Schutzes selbst einzelner Tiere enthält (Schulze-Fielitz, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 3. A. 2018, Art. 20a GG Rn. 26; Epiney, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz Kommentar, 7. A. 2018, Art. 20a GG Rn. 88; Murswiek, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 8. A. 2018, Art. 20a GG, Rn. 53; Wissenschaftliche Dienste des Bundestages WD 5 – 3000 – 137/18, Gutachten vom 22. Oktober 2018, S. 10). Für weitere Verwaltungsträger der Stadt Emsdetten folgt dies aus den Vorschriften über die Versorgung von Fundtieren.

3.

Für die Tötung der Tiere fehlt der nach dem Tierschutzgesetz erforderliche vernünftige Grund.

Wissenschaftliche Erkenntnisse belegen, dass die von Stadtauben ausgehende gesundheitliche Gefährdung nicht größer ist als die durch Zier- und Wildvögel oder andere Tiere (Bundesgesundheitsamt, Merkblatt zum Problem der verwilderten Haustauben, Berlin 1994; Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, Stellungnahme vom 26.02.1998 sowie vom 20.07.2001; G. Glünder (1989), Infektionen der Tauben als Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier, Dtsch. tierärztl. Wschr. 96, 112-116; J. Kösters u. R. Korbelt (1997), Zur Problematik der freilebenden Stadtauben Dtsch. Tierärztl. Wschr. 104, 50-51; Peter Havelka und Silvia Sabo, „Mit Stadtauben leben“, Arbeitsblätter zum Naturschutz 18, 1995, Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, S. 48).

Ebenso ist belegt, dass die Ansteckungsgefahr mit Krankheiten durch Stadtauben bei gewöhnlichem Kontakt mit dem Tier sehr gering ist (vgl. Dr. Mirja Kneidl-Fenske, Michaela

Dämmrich, Landesbeauftragte für den Tierschutz in Niedersachsen, 25. Januar 2018: „Übertragen Stadttauben Krankheiten und Parasiten?“; Dr. Ludger Kamphausen, Leiter der Taubenklinik Essen, zitiert in Deutsches Tierärzteblatt 8/2008; Prof. Peter Havelka, Taschenbuch für Vogelschutz: „Wenn Vögel zu Problemen werden“, S. 473; J. Dimigen (1986), „Tierschutzgerechte Regulierung verwilderter Stadttauben“; Dtsch. Tierärztl. Wschr. 93, 492-495; Peter Havelka und Silvia Sabo, „Mit Stadttauben leben“, Arbeitsblätter zum Naturschutz 18, 1995, Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, S. 48; vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 27. 9. 2005 - 1 S 261/05).

Ein Fütterungsverbot ist auch nicht geeignet und verhältnismäßig im engeren Sinn, um Verunreinigungen an Gebäuden vorzubeugen. Denn um die Verunreinigung oder Beschädigung von Gebäuden durch Taubenkot für die Zukunft zu verhindern, müssten die Tauben durch das Fütterungsverbot entweder ganz vertrieben oder aber ausgerottet werden. Beides ist nicht der Fall. Mit der Etablierung eines städtischen Taubenmanagements, bei dem die Eier gegen Attrappen ausgetauscht werden, steht überdies ein ungleich effektiveres, milderes Mittel zur Populationsreduktion zur Verfügung.

Es wurde außerdem festgestellt, dass Taubenkot gar keine, im üblichen Umfang propagierte Beschädigungen an Gebäuden verursacht. So bestätigte eine Untersuchung der Technischen Universität Darmstadt im Jahr 2004 (in Auftrag gegeben durch Bundesverband Menschen für Tierrechte), dass Taubenkot bei mineralischen Baustoffen zu keinerlei Veränderungen führt. Buntsandstein, Granit, Travertin, Zementmörtel, Vollziegel, Vollklinker, unbehandeltes und lasiertes Nadelholz erfahren demnach keine Schädigung durch Taubenkot. Anders liegt der Fall lediglich bei Blechen, die durch den Kot der Taube angegriffen und beschädigt werden können. So ist die Bedeckung der Gebäude in der Innenstadt mit Taubenkot zwar lästig und stellt eine Verunreinigung dar, von einer Schädigung der Bausubstanz kann jedoch in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle nicht gesprochen werden. Hinzu kommt die Tatsache, dass der Taubenkot ohne weiteres wieder von den Blechgegenständen entfernt und, sofern dies rechtzeitig geschieht, eine Schädigung verhindert werden kann.

Unter Berücksichtigung des Staatsziels Tierschutz des Grundgesetzes in Art. 20a kann dieses Argument demnach nicht geeignet sein, in der Abwägungsentscheidung um eine auch noch besonders qualvolle Tötung eines Wirbeltieres zu rechtfertigen.

4.

Das Fütterungsverbot verstößt außerdem gegen §§ 1, 17 Nr. 2 lit. b) TierSchG. Danach ist es verboten, einem Wirbeltier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zuzufügen.

Als „Schmerz“ i. S. d. § 17 Nr. 2 lit. b) TierSchG bezeichnet man jede unangenehme Sinneswahrnehmung, verursacht durch tatsächliche oder potentielle Verletzung, die motorische und vegetative Reaktionen auslöst, in einem erlernten Vermeidungsverhalten resultiert und die potentiell spezifischen Verhaltensweisen verändern kann (*Hirt/Maisack/Moritz*, Tierschutzgesetz Kommentar, 3. Aufl. 2016, § 1 TierSchG, Rn. 12.). Schmerzen sind also unangenehme Sinnes- und Gefühlserebnisse, die im Zusammenhang mit tatsächlicher oder potentieller Gewebeschädigung stehen.

Als „Leiden“ i. S. d. § 17 Nr. 2 lit. b) TierSchG bezeichnet man alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fort dauern (*Hirt/Maisack/Moritz*, Tierschutzgesetz Kommentar, 3. Aufl. 2016, § 1 TierSchG, Rn. 19, unter Bezugnahme auf: BGH, Urt. v. 18.02.1987, 2 StR 159/86 = NJW 1987, 1833, 1834; BVerwG, Urt. v. 18.01.2000, 3 C 12/99 = NuR 2001, 454, 455).

Unter „Wohlbefinden“ im Sinne der vorgenannten Definition versteht man einen „Zustand körperlicher und seelischer Harmonie des Tieres in sich und mit der Umwelt [...]. Regelmäßige Anzeichen des Wohlbefindens sind Gesundheit und ein in jeder Beziehung normales Verhalten. Beide setzen einen ungestörten, artgemäßen und verhaltensgerechten Ablauf der Lebensvorgänge voraus.“ Bei Störungen der Gesundheit wird man generell von einer Beeinträchtigung des Wohlbefindens ausgehen dürfen.

Einer unmittelbaren Fremdeinwirkung auf das Tier bedarf es weder für das Entstehen von Schmerzen noch für das Entstehen von Leiden.

Das Merkmal „erheblich“ im Sinne des § 17 TierSchG dient zur Ausgrenzung von Bagatellfällen (BGH, Urt. v. 18.02.1987, 2 StR 159/86 = NJW 1987, 1833, 1834). Strafbar soll nur sein, was Tieren mehr als geringfügige Schmerzen oder Leiden zufügt. Maßgebend dafür, ob Schmerzen oder Leiden erheblich sind, ist eine Bewertung der Gesamtumstände. Da es um die Abgrenzung von Bagatellfällen und geringfügigen Beeinträchtigungen geht, die aus dem Bereich der Strafbarkeit ausgeschlossen werden sollen, ist es unzulässig, an die Feststellung der Erheblichkeit übertrieben hohe Anforderungen zu stellen (*Hirt/Maisack/Moritz*, Tierenschutzgesetz Kommentar, 3. Aufl. 2016, § 17 TierSchG, Rn. 88).

Mit der Aufrechterhaltung des Fütterungsverbot es wird das Verhungern mehrerer hundert Tiere billigend in Kauf genommen.

Der Körper muss bei Nahrungsentzug die notwendige Energie zum Erhalt wichtiger Körperfunktionen aus seinen Energiespeichern gewinnen. Zur Deckung des Energiebedarfs wird auf Energievorräte in Form von Kohlenhydraten, Proteinen und Fetten zurückgegriffen. Durch den Proteinverlust kommt es zu Beeinträchtigung der Immunabwehr und zu Infektionen, sowie zum Abbau von Herzmuskelmasse und nach und nach zum Erliegen überlebensnotwendiger Stoffwechselforgänge. Über diese Zeit werden vermehrt Stresshormone ausgeschüttet und sobald die Kompensationsmechanismen zur Kohlehydratversorgung des Gehirns erschöpft sind, treten Angstzustände und Bewusstseinsbeeinträchtigungen ein. Dies alles ist ein langsamer, quälender Prozess. Erst wenn ein Drittel bis die Hälfte der körpereigenen Proteine aufgebraucht sind, tritt schließlich der Tod ein. Hungern ist mithin ein äußerst schmerzhafter und kräftezehrender Zustand.

Dieses Vorgehen kann auch nicht durch einen vernünftigen Grund gerechtfertigt werden. Denn § 17 Nr.2 lit. b) TierSchG sieht eine solche Rechtfertigung nicht vor. Insofern geht auch das auf Ihrer Internetseite zitierte Verwaltungsgericht Münster in seinem Eilrechtsbeschluss

fehl in der Annahme, das Fütterungsverbot könnte durch „die Gefährdung der Verkehrssicherheit, etwa auf Gehsteigen, gesundheitliche Beeinträchtigungen durch allergische Reaktionen sowie das Problem erhöhter Verunreinigungen durch Taubenkot“ gerechtfertigt werden. Zudem handelte es sich offensichtlich um ein Verfahren im vorläufigen Rechtsschutz, bei dem unklar bleibt, wie im Hauptsacheverfahren entschieden werden wird. Aufgrund des Verbots der Vorwegnahme der Hauptsache kann eine endgültige Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz grundsätzlich nicht getroffen werden. Demgegenüber vermitteln die Inhalte ihrer Internetpräsenz die Schaffung rechtlicher Tatsachen.

5.

Schließlich kommt in Betracht, dass das kommunale Fütterungsverbot von ausgesetzten Zuchttauben und deren Nachkommen das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG in Verb. mit Art. 80 Abs. 1 GG verletzt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat Art. 103 Abs. 2 GG den wichtigen Zweck, nur dem Gesetzgeber die Entscheidung über die Verhängung von Strafe und auch Geldbuße zu übertragen (BVerfG, Beschl. v. 21. 9. 2016 – 2 BvL 1/15, BVerfGE 143, 38, 52). Vergangene Entscheidungen des BVerfG zur Rechtmäßigkeit von auf Generalklauseln gestützte Fütterungsverbote sind daher obsolet. Sowohl der Verfassungsrang des ethischen Tierschutzes und die daraus folgende Rechtspflicht zur „praktischen Konkordanz“ bei Kollision von Verfassungsgütern, als auch die Wertungen des Infektionsschutzgesetzes - das als speziellere Norm dem Gefahrenabwehrrecht vor geht - Stadttauben aus wissenschaftlichen Gründen allgemein nicht als Gesundheitsschädlinge einzustufen, gebietet die Überprüfung der Vereinbarkeit kommunaler Fütterungsverbote mit Art. 103 Abs. 2 GG (Eisenhart v. Loeper, „Warum die Tierethik kraft Verfassungsrang auch für Stadttauben gelten muss“ in: Natur und Recht 2021, 159, 160).

Dazu hat der VGH Mannheim entschieden, Blankettvorschriften würden Art. 103 Abs. 2 GG nur genügen, „wenn sich die möglichen Fälle der Strafbarkeit bzw. Ordnungswidrigkeit [...] schon aufgrund des Gesetzes voraussehen lassen, die Voraussetzungen der Strafbarkeit bzw.

Ordnungswidrigkeit und die Art der Strafe bzw. die Höhe der Geldbuße also bereits entweder in der Blankettvorschrift selbst oder in einem in Bezug genommenen Gesetz hinreichend deutlich umschrieben sind [...] Zudem müssen neben der Blankettvorschrift auch die sie ausfüllenden Vorschriften die sich aus Art. 103 Abs. 2 GG ergebenden Anforderungen erfüllen [...]“ (VGH Mannheim, Beschl. v. 21. 5. 2019 – 9 S 584/19, Rdnr. 38).

Wir gehen davon aus, dass sich ihr kommunales Fütterungsverbot auf § 14 OBG NRW stützt. Diese ordnungsrechtliche Generalklausel ist nicht geeignet, dem vermeintlich straf- oder ordnungswidrig handelnden Bürger eine klare Vorstellung von Umfang der –in diesem Falle – bußgeldbewährten Handlung zu geben. Damit fehlt es an einer Rechtmäßigen Grundlage des Fütterungsverbotes.

6.

Nach alledem fordern wir Sie eindringlich auf, sich für ein tierschutz- und verfassungsgerechtes und nicht zuletzt empathisches Vorgehen zu entscheiden und in ihrer Stadt ein zukunftsweisendes Taubenmanagement etablieren, anstatt das Verhungern hunderter fühlender Lebewesen billigend in Kauf zu nehmen.

Wir bedanken uns im Voraus für eine erneute Auseinandersetzung mit diesem wichtigen Thema und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Sandrina König

Rechtsassessorin

Tierärztin